



SEMINAR 2018

Die strategische Führung von
Institutionen der
Langzeitpflege

AUSZUG AUS FOLIEN VR SEMINAR

Seminar für Verwaltungsräte, Stiftungsräte und Vorstände von Alters- und Pflegeheimen

Erhöhen Sie Ihre Führungs- und Fachkompetenz
mit dem praxisorientierten Seminar

10. Durchführung



29./30. November 2018, Hotel Sedartis, Thalwil



Anmeldung und weitere Informationen unter
<https://www.hebes.ch/de/veranstaltungen/vr-seminar/vr-seminar.html>

1. Aufgaben der strategischen Organe

Oberleitung

Unterschiede

Aktiengesellschaft

- Oberstes Organ : **GV**,
- oberste Leitungsverantwortung:
Verwaltungsrat
GV hat keine leitende Funktion

Stiftung

- Stiftungsurkunde
- Oberstes Organ : **Stiftungsrat**
- Oberste Leitungsverantwortung:
Stiftungsrat

Bei der Stiftung wie auch bei der AG hat der Leistungsauftrag grosse Bedeutung und ist bei der Ausgestaltung der «Oberleitung» zu beachten.

1. Aufgaben der strategischen Organe

Generalversammlung (bei AG)

- Geschäftsbericht umfassend Jahresbericht des Verwaltungs-/Stiftungsrates (siehe Leistungsauftrag) und Jahresrechnung
- Organisation der GV (Einladung mit Traktandenliste, Vorbereitung Wahlen, Einholen Revisionsbericht, Protokollierung)

Aktionärbindungungsvertrag (ABV)

Anwendungsfälle:

- mehrere, aber wenige Aktionäre halten gemeinsam eine AG
- Übertragung der Aktien an Dritte ist unerwünscht
- Gründeraktionäre wollen Kontrolle nicht verlieren

Aktionärbindungsvertrag

Hauptinhalt ABV

- Einschränkungen Aktienübertragung (wann möglich, zu welchem Preis und wer erwirbt?)
- Bestimmung Aktienwert bei Wechsel
- Absprachen Strategien
- Absprache Organe / wer ist VRP?

Rechtsformen



4. Rechtsformen für Institutionen

Vorfragen

- Vielfalt der Rechtsformen bei gleichem Zweck
- Grundauftrag (KVG) : öffentlich/privat/Freiraum
- Staatliche Kontrolle/Bewilligung LU: Qualität Personal, Ernährung, ärztliche Versorgung, Taxen/Finanzen, Infrastruktur/Hygiene/Brandschutz
- Eignerstrategie öffentlich/privat

Kriterien für Rechtsform

- Entscheidungswege / Führungsstrukturen
- Transparenz / Kostenwahrheit
- Haftung der Gesellschaft
- Demokratische Mitwirkungsrechte in AG, GDE, Stiftung..
- Beteiligung anderer möglich (Aktien, Anteilscheine)
- Qualität marktgerecht oder gewinnorientiert
- Löhne flexiblere Handhabung als im öff. Recht
- Fremdfinanzierung Bau/keine Abstimmung; Zins?

4. Rechtsformen für Institutionen

Gegenüberstellung Rechtsformen

	Öffentlich-rechtliche Körperschaft	Stiftung	Genossenschaft	AG	Verein / Verband
Gründung	Politischer Schritt (Gemeinden Zweckverbände)	Gründungsakt/ letztwillige Verfügung	GV: Annahme der Statuten; wie Verein	Gründungsbeschluss und Eintragung ins Handelsregister; Leistung AK	Gründungsver-sammlung
Beteiligung	Staat	Keine Beteiligung Dritter.	Anteilscheine Private und öffentliche Eigner	Aktien Private und öffentliche Eigner;	Keine Beteiligung
Organe	Gemeinderat/HL	Stiftungsrat/HL	Vorstand/HL	Verwaltungsrat/Ge- schäftsleitung	Vorstand/GL
Kontrolle	Gemeindeversammlung	Kanton / Gemeinde als Aufsichtsbehörde	Generalversammlung	Generalversammlung; Revisionsstelle; Leistungsvereinbarung	Generalversammlung
Haftung	Staat; unbeschränkt	Nur Stiftungsvermögen	Je nach Statuten; Beschränkung auf Genossenschaftsver- mögen möglich	Nur AG, Organe grundsätzlich nicht.	Vereinsvermögen
Entscheid Investitionen	Stimmvolk	Stiftungsrat	Generalversammlung oder Stiftungsrat	Verwaltungsrat, evt. Generalversammlung (je nach Statuten)	Generalversammlung

Abschluss

Ich wünsche Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Arbeit viel Freude und Erfolg!

Gerne beantworte ich noch offene Fragen.

Dr. iur André Bieri
Rechtsanwalt und Notar
Mediator SAV
Mail andre.bieri@advopark.ch
Tel. 041 289 29 29

